

Australien: Geändertes Quellensteuerverfahren für bei CBF International verwahrte australische Aktien

Clearstream Banking weist darauf hin, dass im Zuge der Harmonisierung der steuerlichen Verfahrensweisen, die Kunden mit Wirkung zum

15. Juni 2007

eine Mitteilung zur Beantragung eines ermäßigten Quellensteuersatzes für Dividenden auf australische Aktien, die in Wertpapierrechnung bei CBF International (6-Series Accounts auf der Creation-Plattform) verwahrt werden, einreichen müssen.

Hintergrund

Auf australische Aktien gezahlte Dividenden unterliegen derzeit einer Quellensteuer zum Regelsatz von 46,50 % bei in Australien ansässigen wirtschaftlichen Eigentümern bzw. von 30 % bei nicht in Australien ansässigen wirtschaftlichen Eigentümern bei Einreichung der erforderlichen Unterlagen. Wenn Clearstream Banking keine entsprechende Bescheinigung zugegangen ist, fällt eine Quellensteuer zum Standardsatz von 46,50 % an. Dies ist darauf zurückzuführen, dass Clearstream Banking davon ausgehen wird, dass die Aktien von in Australien ansässigen Personen gehalten werden, und von den Dividendenzahlungen den maximalen Steuersatz abziehen wird, der von in Australien ansässigen Personen erhoben wird, die weder ihre Steuernummer (*Tax File Number (TFN)*) noch ihre australische Unternehmensnummer (*Australian Business Number (ABN)*) mitgeteilt haben.

Steuerermäßigung an der Quelle

Steuerbefreite juristische Personen

Die Quellensteuerbefreiung auf Dividenden, die auf alle steuerbegünstigten australischen Aktien gezahlt werden, kann von wirtschaftlichen Eigentümern in Anspruch genommen werden, denen das australische Finanzamt den Status der Steuerbefreiung gewährt hat. Eine Rückforderung des betreffenden Quellensteuerbetrages ist über Clearstream Banking möglich, wenn ein steuerbefreiter wirtschaftlicher Eigentümer keine Quellensteuerbefreiung in Anspruch genommen hat.

In Australien ansässige Personen

Die Steuerbefreiung an der Quelle kann von einem wirtschaftlichen Eigentümer in Anspruch genommen werden, der als in Australien ansässige Person gilt. Eine Rückforderung des betreffenden Quellensteuerbetrages ist über Clearstream Banking möglich, wenn ein steuerbefreiter wirtschaftlicher Eigentümer keine Quellensteuerbefreiung in Anspruch genommen hat.

In DBA-Staaten ansässige Personen

Die Quellensteuerermäßigung kann von wirtschaftlichen Eigentümern in Anspruch genommen werden, die gemäß dem DBA zwischen ihrem Wohnsitzstaat und Australien Anspruch auf einen ermäßigten Quellensteuersatz haben. Der maximale Quellensteuersatz ist im jeweiligen DBA festgelegt. Eine Rückforderung des betreffenden Quellensteuerbetrages ist über Clearstream Banking möglich, wenn ein steuerbefreiter wirtschaftlicher Eigentümer keine Quellensteuerermäßigung in Anspruch genommen hat.

Nicht in Australien ansässige Personen (außer steuerbefreite juristische Personen oder in DBA-Staaten ansässige Personen)

Die Quellensteuerermäßigung kann von wirtschaftlichen Eigentümern in Anspruch genommen werden, die nicht in Australien ansässig sind und nicht als steuerbefreite juristische Personen oder in DBA-Staaten ansässige Personen gelten. Der geltende Quellensteuersatz beträgt 30 % bei Einreichung der erforderlichen Unterlagen.

Einzelheiten dazu finden die Kunden auf der Clearstream Website www.clearstream.com unter

Publications & Downloads \ Tax Information \ Tax Guide by markets

Verfahren

Vor jeder Zahlung erhalten die Kunden Ertragsangaben zum bevorstehenden Dividendenstichtag für die Einreichung der entsprechenden Unterlagen zur Inanspruchnahme des ermäßigten Steuersatzes für Dividendenzahlungen.

Die Kunden müssen Clearstream Banking mit der Steuerbescheinigung für australische Aktien die Bestände mitteilen, für die ein ermäßigter Steuersatz in Betracht kommt.

Die Dokumente können von der Clearstream Website www.clearstream.com unter

Publications & Downloads \ Tax Information \ By markets \ Australia

heruntergeladen werden.

Steuerrückerstattung

Eine Rückforderung des betreffenden Quellensteuerbetrages ist über CBF möglich, wenn der wirtschaftliche Eigentümer zur Quellensteuerermäßigung bzw. -befreiung berechtigt ist, diese aber nicht in Anspruch genommen hat. Kunden, die eine Quellensteuerrückerstattung beantragen, sollten die entsprechende Bescheinigung bei CBF einreichen.

Einzelheiten dazu sind auf der Clearstream Website www.clearstream.com unter

Publications & Downloads \ Tax Information \ By markets

Annahmeschluss

Um die Steuerermäßigung bzw. -befreiung an der Quelle für Quellensteuern auf Dividendenzahlungen in Anspruch nehmen zu können, müssen die Kunden ihre Steueranweisung „Steuerbescheinigung für australische Aktien“ spätestens einen Geschäftstag vor dem betreffenden Dividendenstichtag 10.00 Uhr mitteleuropäischer Zeit (MEZ) bei Clearstream Banking einreichen.

Siehe dazu die Website von Clearstream www.clearstream.com unter

Publications & Downloads \ Tax Information \ By markets \ Australia

Hinweis

Clearstream akzeptiert einen Antrag auf ermäßigten Steuersatz der australischen Quellensteuer (Einmalige Bescheinigung) als Daueranweisung.

